

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



831

Reglement über die Sicherung des Wintersports

2011

Reglement über die Sicherung des Wintersports

Gestützt auf Art. 34 Absatz 6 des Baugesetzes der Gemeinde Lantsch/Lenz wird folgendes Reglement über das Verfahren für die Feststellung und Entschädigung von Ertragsausfällen sowie für die Erhebung von Beiträgen erlassen.

Art. 1

Für die Präparierung von Loipen, Skipisten und Winterwanderwegen soll man grösstmögliche Sorgfalt walten lassen. Schäden an Boden und Kulturen sollen vermieden werden

Art. 2

Auf Fruchtfolgeflächen darf das künstliche Beschneien erst ab dem 1. Dezember erfolgen, auf den übrigen Flächen ab dem 15. November. Mit den Grundeigentümern können auch andere Lösungen vereinbart werden.

Art. 3

Für Ertragsausfälle wird den Bewirtschaftern eine Entschädigung in Form einer jährlichen Pauschale pro Are ausbezahlt. Die Pauschale wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.

Art. 4

Weitergehende Schäden, die durch die Präparierung von Pisten an Grundstücken innerhalb der Wintersportzone entstehen, werden von einer Fachperson beurteilt und von der Gemeinde behoben oder entschädigt

Art. 5

Die Kosten für Ertragsausfälle und Schäden aus der Freihaltung und Nutzung des Wintersportgeländes werden den Nutzniessern des Wintersportes überbindet. Die Kosten der Skipiste muss der jeweilige Skiliftbetreiber übernehmen, die Kosten an Loipe und Winterwanderwegen Lantsch/Lenz Tourismus.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2011.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Simon Willi*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Ursin Fravi*